

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/28

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen ohne Gegenstimme bei 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/408, Ziff. 7)²⁸:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

68/28. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

feststellend, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

in Anbetracht dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²⁹, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses³⁰, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³¹, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde³², sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992³³,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden³⁴,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie Kenntnis nehmend von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³⁵, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten³⁶ und auf der

²⁹ Resolution S-10/2.

³⁰ Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

³¹ *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

³² Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

³³ Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

³⁴ Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Abschn. III.E.

³⁵ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

³⁶ Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten³⁷ Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

ferner Kenntnis nehmend von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007, 63/39 vom 2. Dezember 2008, 64/27 vom 2. Dezember 2009, 65/43 vom 8. Dezember 2010, 66/26 vom 2. Dezember 2011 und 67/29 vom 3. Dezember 2012,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft werden könnte;

4. *empfiehl*t, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehl*t *außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁷ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage I.